

§172 Hafen

(1) Ist die Straftat auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland oder auf offener See begangen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der Hafen der Deutschen Demokratischen Republik liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Für Straftaten in einem Luftfahrzeug der Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

1.1. Schiff ist im Unterschied zum Boot ein größeres Wasserfahrzeug, das nach dem archimedischen Prinzip (Gewicht der verdrängten Wassermenge - Auftrieb) schwimmt. Man unterscheidet hauptsächlich nach dem Fahrtbereich: Seeschiffe (für Fahrten auf offenem Meer [vgl. § 1 Seemannsordnung und Anm. 1.2. zu §11 EGStGB/StPO]), Küstenschiffe (für Fahrten im Küstenbereich), seegehende Binnenschiffe (für Fahrten auf Binnengewässern und im Küstenbereich), Binnenschiffe (für Fahrten auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen); ferner nach der Art des Schiffsantriebs: Dampfer, Motorschiffe, Elektroschiffe, Schiffe mit Atomtrieb, Luftkissenschiffe mit Luftschraubenantrieb, Segelschiffe, Schiffe ohne Antrieb; weitere Unterscheidungsmerkmale sind Vortriebs-(Fortbewegungs-)mittel und der Verwendungszweck. Dem Schiff gleichzustellen sind das von der Besatzung noch nicht verlassene Wrack, die vom Schiff ausfahrenden Rettungsboote, Rettungsflöße usw. In bezug auf Schiffe der Volksmarine vgl. Kommentar zum StGB, Anm. 2.-4. zu § 265.

1.2. Ausland ist jedes Gebiet außerhalb des Hoheitsgebietes der DDR (vgl. § 1 Grenzgesetz).

1.3. Zur offenen See (völkerrechtlich gleichbedeu-

tend mit offenem Meer) gehören alle Teile der Weltmeere mit Ausnahme der inneren Seegewässer und der Territorialgewässer.

1.4. Heimathafen ist der Hafen, von dem aus mit dem Schiff die See- oder Binnenschiffahrt betrieben wird.

2.1. Ein Luftfahrzeug ist jedes Gerät, das seine tragende Kraft im Luftraum von Luftkräften herleitet oder dessen Bewegungsraum vorwiegend die Lufthülle der Erde ist. Hier kommen insbes. Motorflugzeuge, Drehflügler, Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftschiffe sowie Frei- und Fesselballone (vgl. § 27 Abs. 2 Luftfahrtgesetz) in Betracht. Die Staatszugehörigkeit erhalten in der DDR zugelassene registrierpflichtige zivile Luftfahrzeuge durch ihre Eintragung in das Luftfahrzeugregister der DDR.

2.2. Heimathafen des Luftfahrzeuges ist der Flughafen, auf dem es zum Zweck seines Betriebes dauernd stationiert ist. Sowohl der Flughafen in der DDR, in dem das Luftfahrzeug nach Begehung einer Straftat eines Insassen zuerst landet, als auch der Heimathafen des Luftfahrzeuges begründen nebeneinander die örtliche Zuständigkeit.

§173

Exterritoriale Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, gilt Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Stadtbezirk Mitte, als ihr Wohnsitz.

1. Exterritoriale Bürger der DDR sind solche Staatsbürger der DDR, die auf dem Territorium eines anderen Staates Privilegien und diplomatische oder

konsularische Immunitäten genießen. Dazu gehören auch Bürger der DDR, die in internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, denen die DDR